

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2009/055	23.06.2009	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 7		Telefon: 80-99087

Ordnung

zur Änderung der Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Internationales Wertschöpfungsmanagement

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 03.06.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen vom 21. April 2009 (GV.NRW S. 255), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Wertschöpfungsmanagement der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 6. März 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 2008/034, S. 388) wird wie folgt geändert:

- 1. Die bisherige Bezeichnung des Masterstudiengangs „Internationales Wertschöpfungsmanagement“ wird geändert in „Betriebswirtschaftslehre“**
- 2. In das Inhaltsverzeichnis wird als § 29 „Uebergangsbestimmungen“ eingefügt, der bisherige § 29 wird zu § 30**
- 3. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.**

- 4. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:**

„Es werden folgende Nachweise anerkannt:

- a) TestDaF (Niveaustufe 4 in allen Prüfungsbereichen)
- b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3)
- c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (KMK II),
- d) Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom oder Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes
- e) Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher Institutes München“

- 5. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:**

„Es werden folgende Nachweise anerkannt:

- a) Test of English as Foreign Language (TOEFL) “Internet-based” Test (iBT) mit einem Ergebnis von mindestens 80 Punkten oder
- b) TOEFL “Paper-based“ Test (PBT) mit einem Ergebnis von mindestens 550 Punkten oder
- c) IELTS-Test mit einem Ergebnis von mindestens 6.0.
- d) oder gleichwertige Zeugnisse.“

- 6. In § 3 Abs. 2 wird als Nummer 3 angefügt:**

„3. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Zulassung mit der Auflage versehen, fehlende Leistungspunkte noch an der RWTH durch äquivalente Prüfungen nachzuholen. Eine Zulassung zur ersten Prüfung kann nur erfolgen, wenn die Erfüllung der Auflagen dem Prüfungsausschuss nachgewiesen wurde.“

- 7. In § 3 erhält Absatz 3 folgende Fassung:**

„Das Studium kann sowohl in einem Winter- als auch Sommersemester aufgenommen werden. Empfohlen wird die Aufnahme des Studiums im Wintersemester, da der Studienplan darauf abgestimmt ist. Wegen einer konkreten Studienplanung sollte die Fachstudienberatung aufgesucht werden, sofern eine Einschreibung im Sommersemester angestrebt wird.“

8. In § 3 wird als Absatz 4 eingefügt:

„Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die schon einen Studiengang an der RWTH oder an anderen Hochschulen studiert haben, müssen vor der Einschreibung bzw. bei der Umschreibung in diesen Studiengang beim hiesigen Prüfungsausschuss die Anrechnung bisher erbrachter positiver und negativer Prüfungsleistungen beantragen, um zu Prüfungen im Rahmen des Masterstudiums zugelassen zu werden.“

9. In § 6 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Mit der Anmeldung zu Pflichtmodulen ist die Anmeldung zu allen zu diesem Modul gehörenden Prüfungen verbunden.“

10. In § 10 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die bzw. der Studierende kann sich bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen einmal von Prüfungen abmelden.“

11. In § 10 Abs. 3 wird als Satz angefügt:

„Sofern der Prüfungsausschuss den krankheitsbedingten Rücktritt von einer Prüfung anerkennt, gelten die Regelungen für die Wiederholungen gemäß § 23 Abs. 2.“

12. In § 12 Abs. 1 wird als Satz angefügt:

„Der Vertiefungsbereich muss spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters dem Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt werden.“

13. In § 22 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„Ein Modul ist bestanden, wenn die Abschlussnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Zur Ermittlung der Abschlussnote werden die dem Modul zugeordneten Prüfungen mit den im Modulkatalog ausgewiesenen Prozentwerten gewichtet. Bei Modulen des Kernbereichs müssen alle einem Modul zugeordneten Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein, um das Modul insgesamt erfolgreich abzuschließen.“

14. In § 22 wird in Absatz 7 der Begriff „Fachnoten der Prüfungen“ durch „Abschlussnoten der Module“ ersetzt.**15. In § 23 erhält Absatz 1 folgende Fassung:**

„Die einem Modul zugeordneten Prüfungen können je zweimal, die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.“

16. In § 23 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

Die Möglichkeit für eine erste Wiederholung einer nicht bestandenen mündlichen Prüfung oder Klausur soll vom Prüfenden innerhalb der jeweiligen vorlesungsfreien Zeit aber nicht früher als zwei Wochen nach Bekanntgabe der Noten angeboten werden. Die Prüfungsform für die Wiederholungsprüfung kann von der für das jeweilige Modul festgelegten abweichen. Eventuelle Abweichungen von der Prüfungsform müssen zusammen mit dem Termin für die Wiederholungsprüfung bekannt gegeben werden.

17. Als § 29 wird eingefügt:

Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen gelten für alle Studierenden.

18. In Anlage 1 werden die Module unter B1 und B2 gemäß beiliegender Fassung geändert.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 4.2.2009.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 03.06.2009

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr. -Ing. E. Schmachtenberg

B1.

Anlage 1

1. Industrial Organization and Econometrics (Industrieökonomie und Ökonometrie):

Abschluss	Sowohl eine 60min. Klausur zur Veranstaltung „Industrial Organization“ als auch eine 60min. Klausur zur Veranstaltung „Econometrics“, die Gesamtnote wird arithmetisch gemittelt; jedoch müssen beide Prüfungen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.
------------------	---

2. Interaktive Wertschöpfung: Kundenzentrierte Wertschöpfungsmodelle

Leistungspunkte	5
Kontaktzeit	4 SWS/15 Wochen (60 Stunden)

3. Internationales Finanzmanagement und internationale Wirtschaftsbeziehungen:

Abschluss	Sowohl eine 60min. Klausur zur Veranstaltung „Internationales Finanzmanagement“ als auch eine 60min. Klausur zur Veranstaltung „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“, die Gesamtnote wird arithmetisch gemittelt; jedoch müssen beide Prüfungen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.
------------------	---

4. Privatrechtliche Fragen zu internationalen Lieferbeziehungen

Verantwortlich	Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht , Prof. Dr. Huber
-----------------------	--

5. Technologie-, Informations- und Innovationsmanagement

Abschluss	Sowohl eine 60min. Klausur zur Veranstaltung „Innovationsmanagement“ als auch eine 60min. Klausur zur Veranstaltung „Informationsmanagement“, die Gesamtnote wird arithmetisch gemittelt; jedoch müssen beide Prüfungen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.
------------------	---

6. Technologie- und Innovationsmanagement in multinationalen Unternehmen

Leistungspunkte	5
Kontaktzeit	4 SWS/15 Wochen (60 Stunden)

7. Wertschöpfung in Netzwerken:

Abschluss	Eine 80min. Klausur zur Veranstaltung „Supply Chain Management“ als auch eine 40min. Klausur zur Veranstaltung „Distributionspolitik“, die Gesamtnote wird mit den Klausurdauern gewichtet gemittelt; jedoch müssen beide Prüfungen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.
------------------	---

B2:

1. IT-Security

Zuordnung	Vertiefungsrichtung Business Information Systems, Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Lehr- und Forschungsgebiet IT-Security, Prof. Dr. U. Meyer
Leistungspunkte	6
Kontaktzeit	4 SWS/15 Wochen (60 Stunden)
Studiensemester	3. Semester
Turnus	WS
Sprache	Englisch
Abschluss	Klausur (max. 90 min)
Modulart	Themenmodul, 3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung
Voraussetzungen	Kenntnisse der Veranstaltung „Lokale und globale Computernetze“ sind hilfreich, aber nicht zwingend erforderlich

2. Informationssysteme für sensorüberwachte Transportnetze

Zuordnung	Vertiefungsrichtung Business Information Systems, Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik und Operations Research, Prof. Dr. Bastian, Privatdozent Dr. H. Kirschfink
Leistungspunkte	4
Kontaktzeit	2 SWS/15 Wochen (30 Stunden)
Studiensemester	2. oder 4. Semester
Turnus	SS
Sprache	Deutsch
Abschluss	Klausur (max. 60 min)
Modulart	Themenmodul, 2 SWS Vorlesung
Voraussetzungen	Grundkenntnisse zu Analytische Informationssysteme sind wünschenswert

3. Advanced Energy Economics

Zuordnung	Vertiefungsrichtung Supply Chain Management und International Management, jeweils Wahlpflichtbereich
Verantwortlich	Lehrstuhl für Wirtschaftswissenschaften insb. Energieökonomik, Prof. Dr. Madlener
Leistungspunkte	5
Kontaktzeit	3 SWS/15 Wochen (45 Stunden)
Studiensemester	4. Semester
Turnus	SS
Sprache	Englisch
Abschluss	Klausur (60 min)
Modulart	Themenmodul, 2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung
Voraussetzungen	Basiswissen VWL (Mikro/Makro), Energieökonomik des B. Sc. In Betriebswirtschaftslehre der RWTH Aachen